

### MARKTGEMEINDE GABLITZ

Verwaltungsbezirk St. Pölten Linzer Straße 99 PLZ 3003 https://www.gablitz.gv.at Tel.: +43 (0)2231 634 66 0 Fax: +43 (0)2231 634 66 139 Mail: gemeinde@gablitz.gv.at

## KUNDMACHUNG

# **VERORDNUNG**

zum

## SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN BÄUME

### beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gablitz vom 30. März 2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz hat in seiner Sitzung am 30. März 2023 unter dem Tagesordnungspunkt 27) folgende Verordnung zum Schutz der öffentlichen Bäume beschlossen:

Aufgrund der Bestimmungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBI 5500 in der geltenden Fassung, betreffend den Baumschutz in der Marktgemeinde Gablitz, wird verordnet:

#### § 1 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Bei privaten oder öffentlichen Bauarbeiten sind alle in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Bäume und Vegetationsflächen auf öffentlichen Flächen derart zu schützen, dass durch Einsatz von Geräten, Maschinen, oder sonstige Baumaßnahmen Beschädigungen vermieden werden.
- (2) Bauaufsichtsorgane haben durch Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN Beschädigungen der ober- und unterirdischen Baumteile sowie Eingriffe in deren Lebensraum hintanzuhalten.
- (3) Zu den nicht erlaubten Eingriffen zählen insbesondere:
  - (a) Der Wurzelbereich darf nicht durch Chemikalien, Abwässer oder pflanzenschädigende Materialien verunreinigt werden.
  - (b) Eine Verdichtung des Schutzbereichs durch unerlaubtes Befahren, Materiallagerung, Aufstellen von Baucontainern und dgl.

- (c) Niveauveränderungen (Bodenauftrag, Bodenabtrag) im Schutzbereich sowie Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Grundwasserabsenkung
- (d) Oberirdische Teile der Gehölze (Stamm, Krone) durch Anfahren oder Baumaschinen (z.B. Kräne) zu beschädigen oder durch Wärmeeinwirkungen und Schadstoffe zu beeinträchtigen.
- (4) Es sind ausreichende Abstände zum Baumbestand und den Grünanlagen einzuhalten und die gefährdeten Flächen gegenüber der Baustelle abzusichern. Um einen Baum ist insbesondere für den unversiegelten Wurzelraum und die oberirdischen Baumteile eine Schutzzone von mindestens 2,5 m einzuhalten oder im Fall von Absatz 6 der Wurzelraum entsprechend zu sichern.
- (5) Zum Schutz des Pflanzenbestands muss bei Bäumen in der unmittelbaren Umgebung der Bauarbeiten während der gesamten Bauzeit eine standfeste und fixe Schutzvorrichtung (Baumschutzzaun) gemäß fachlichen Empfehlungen errichtet werden. In der Regel erfolgt dies aus Holzplanken. Dabei reicht eine Verschalung des Baumstammes nicht aus, sondern es muss die gesamte Kronentraufe sowie der Wurzelraum in die Schutzvorrichtung miteinbezogen werden.
- (6) Unbefestigte Flächen im Baumwurzelbereich sind vor Verdichtungen durch eventuelles Lagern von Baumaterial, Containern, Baumaschinen etc. oder Befahren mit Geräten zu schützen und daher für Baumaßnahmen nicht in Anspruch zu nehmen. Sollte ein Befahren des unter Schutz stehenden Bereiches unumgänglich und damit auch die Einhaltung des Absatzes 4 nicht möglich sein, benötigt dies die Rücksprache mit dem Bauamt und muss der durchwurzelte Bereich entsprechend fachlicher Empfehlungen abgedeckt werden, zum Beispiel mit Trennvlies, Schotter und einer Stahlplatte. Ein entsprechend dimensionierter Baumschutzzaun ist auch in diesem Fall anzubringen.
- (7) Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn auszuführen, entsprechend zu dokumentieren (Beweisfotos) und für die Gesamtdauer der Bauarbeiten beizubehalten. Drei Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen, der den Schutzbereich der Bäume berücksichtigt und eine entsprechende ökologische Bauaufsicht beim Bauamt zu beantragen.
- (8) Grabungsarbeiten im Schutzbereich sind zu vermeiden, um Wurzelschäden auszuschließen. Sind Eingriffe in den Untergrund unausweichlich, ist je nach Umfang vorbeugend vor Baubeginn bestenfalls bereits eine Vegetationsphase zuvor ein Wurzelvorhang nach ÖNORM L 1121 zu errichten. Das Schneiden der Wurzeln müssen gärtnerisch ausgebildete Fachkräfte übernehmen. Die Krone muss entsprechend des erfolgten Wurzelverlustes fachkundig (ÖNORM L 1122) zurückgeschnitten werden.
- (9) Eingriffe in die Baumkrone (z. B. für Leitungsführung) und nachfolgende Pflegemaßnahmen sind mit dem Bauamt abzustimmen und von Fachleuten durchzuführen.

(10) Entstandene Schäden an Bäumen und Vegetationsflächen sind unverzüglich an das Bauamt zu melden, um Einvernehmen über erforderliche Maßnahmen herzustellen.

# § 2 Zwangs- und einstweilige Sicherungsmaßnahmen

- (1) In jenen Fällen, in denen ein nicht wiedergutzumachender Schaden an dem geschützten Baumbestand unmittelbar droht, kann die Marktgemeinde Gablitz gegenüber der Person, die den schädigenden Eingriff vornimmt oder veranlasst, jene Anordnungen treffen, die zur Schadensvermeidung unerlässlich sind.
- (2) Bei Gefahr im Verzug sind die Organe der Marktgemeinde Gablitz berechtigt, Gegenstände, mit denen der schädigende Eingriff vorzunehmen beabsichtigt oder begonnen wird, vorläufig in Beschlag zu nehmen und so lange zu verwahren, bis kein Schaden mehr droht. Den Betroffenen ist über die erfolgte Beschlagnahme eine Bescheinigung auszustellen.
- (3) Die Anordnungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sind erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwang durchzusetzen.

# § 3 Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung führen zu einer Verwaltungsstrafe.
- (2) Zusätzlich werden im Falle von Schäden bzw. Folgeschäden an Bäumen und Grünanlagen der/dem Verursacher:in die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Dazu zählen etwaige Kosten für nötige Sanierungs-/Pflegemaßnahmen, Kronenschnitt aufgrund Wurzelverlust, Gutachten zur Feststellung der Verkehrssicherheit und dgl., aber auch die Erstattung des Gehölzwertes inkl. Begutachtung zur Wertermittlung (nach der Methode Koch), falls die Entfernung eines Gehölzes in Abstimmung mit dem Bauamt unumgänglich ist. Die Gehölzwertermittlung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.
- (3) Die angegebenen Strafen treffen Bauführer:in oder Betriebsleiter:in bzw. diejenige Person, die für die Umsetzung der Baupläne in der Realität beauftragt wurde (Polier:in).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Strafgelder fließen der Marktgemeinde zu und sind ausschließlich zur Anpflanzung, Pflege und Erhaltung von Bäumen und Grünflächen im Gebiet der Marktgemeinde Gablitz zu verwenden.

#### § 4 Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt mit den auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

WARKING OF STATES

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister

Ing. Michael W. Cech